

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV.NRW, S. 1029), der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW, S. 916), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV.NRW, S. 376) und der §§ 1, 2 und 5 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW, S. 341) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 09.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Im gemäß § 1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

1. Schmutzwassergebühr	
1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,29 €/m ³ verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 0,95 €/m ³)	2,24 €
2. Niederschlagswassergebühr	
2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,77 €
2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,39 €
3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS	
3.1 für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	1,29 €
3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³	1,03 €
4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers	
eine Grundgebühr je Entleerung von	48,60 €
und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³	
- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	8,45 €
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	5,80 €
5. Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm	
	2,19 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gebührenbedarfsberechnung 2021 Abwasserbeseitigung

Angaben in €		Ist 2019	Ansatz GBR 2020	Ansatz GBR 2021	Veränderung 2021 zu 2020	
					absolut	prozentual
		1	2	3	4 = 3 - 2	5 = 4 / 2
Kosten						
1	Personalaufwendungen	11.067.100	12.593.120	12.590.290	-2.830	-0,0%
2	Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	9.106.616	9.646.520	10.186.670	+540.150	+5,6%
3	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.130.968	1.065.240	1.513.420	+448.180	+42,1%
4	Kalkulatorische Abschreibungen	25.702.402	25.081.030	26.753.620	+1.672.590	+6,7%
5	Kalkulatorische Zinsen	8.053.928	7.932.900	8.021.720	+88.820	+1,1%
6	Interne Leistungsverrechnungen	2.687.015	2.928.650	3.009.670	+81.020	+2,8%
Summe Kosten		57.748.029	59.247.460	62.075.390	+2.827.930	+4,8%
Erträge						
7	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.376	-	-	-	-
8	Privatrechtliche Leistungsentgelte	50.181	70.000	70.000	-	-
9	Kostenerstattungen und -umlagen	332.932	374.570	374.570	-	-
10	Sonstige Erträge	36.225	5.000	1.000	-4.000	-
11	Aktivierete Eigenleistungen	667.189	920.000	1.275.000	+355.000	+38,6%
12	Interne Leistungsverrechnungen	130.870	133.030	136.130	+3.100	+2,3%
13	Auflösung von Sonderposten für Gebührenaussgleich	1.655.000	1.124.000	-	-1.124.000	-100,0%
Summe Erträge ohne Gebühren		2.893.773	2.626.600	1.856.700	-769.900	-29,3%
Gebührenbedarf						
+	Umlagefähige Kosten	57.748.029	59.247.460	62.075.390	+2.827.930	+4,8%
./.	sonstige Erträge	2.893.773	2.626.600	1.856.700	-769.900	-29,3%
=	Gebührenbedarf	54.854.256	56.620.860	60.218.690	+3.597.830	+6,4%
./.	Benutzungsgebühren	54.076.830	56.620.860	60.218.690	+3.597.830	+6,4%
=	Ergebnis Gebührenhaushalt PG 1101	-777.425	-	-	-	-

Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen

Pos. 1: Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen bewegen sich auf dem Niveau des Vorjahres.

Pos. 2: Aufwand für Sach- und Dienstleistungen

Die Gesamtkosten in dieser Position erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,5 Mio. € (+5,6%). Ursache für diesen Anstieg sind insbesondere erhöhte Aufwendungen für Betriebsstoffe.

Pos. 3: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Im Planjahr erhöht sich diese Kostenposition verglichen mit 2020 um ca. 0,4 Mio. € (+42,1%). Kostentreiber ist dabei eine um 0,3 Mio. € erhöhte Abwasserabgabe.

Pos. 4: Kalkulatorische Abschreibungen

Die Planansätze erhöhen sich im Vergleich zur GBR 2020 um 6,7% (+1,7 Mio. €). Neben den jährlichen Vermögenszugängen schlagen hier insbesondere die derzeit stark steigenden Indexwerte im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Wiederbeschaffungswerte durch. Der Anstieg der Indexwerte wiederum basiert auf den momentan sehr hohen Teuerungsraten bei den Baupreisen (z.B. betrug der reale Preisanstieg 2019 bei den Kanälen 6,2%-Pkt.).

Pos. 5: Kalkulatorische Zinsen

Der zugrunde liegende Zinssatz reduziert sich im Planjahr von 6,0 % auf 5,9%. Trotzdem steigt der Zinsaufwand infolge des Vermögenszuwachses um rund 1,1% (+0,1 Mio. €) an.

Pos. 13: Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Zum 31.12.2019 wies der Bestand der Sonderposten der Abwasserbeseitigung einen Wert von rund 1,1 Mio. € aus. Dieser Betrag wird durch die Inanspruchnahmen der Gebührenrechnung 2020 aufgebraucht.

Gebührenermittlung 2021

1. Berechnungsdaten

I. Kostenaufteilung

Kosten der Abwasserbeseitigung insgesamt	62.075.390 €
Sonstige Erträge	1.856.700 €

Verteilerschlüssel der Kosten und der sonstigen Erträge:

- Niederschlagswasserbeseitigung	36,1%	} (Kostenverhältnis aus 2019)
- Schmutzwasserbeseitigung	63,9%	
=> davon Anteile:		
nicht verschmutzungsabhängig	57,7%	
verschmutzungsabhängig	42,3%	

II. Bemessungsmaßstäbe

Schmutzwassergebühr und Starkverschmutzerzuschlag (SVZ)

Frischwasserbezug (Schmutzwassermaßstab m ³)	17.156.742 m ³
+ hochgerechnete schmutzfrachtbezogene Wassermenge	25.223 m ³
Schmutzwassermenge für verschmutzungsabhängige Kosten	17.181.966 m³

Niederschlagswassergebühr

	Bruttofläche (m ²)	gewichtete Fläche (m ²)	Gewichtungsfaktor
Privat bebaute und befestigte Grundstücksflächen	17.930.895	17.930.895	100%
Grundstücksflächen mit Ökopflaster und Zisternen	237.076	118.538	50% (wg. Ermäßigung 50%)
Dauerhaft begrünte Dachflächen	143.742	28.748	20% (wg. Ermäßigung 80%)
Summe private bebaute Grundstücksflächen	18.311.713	18.078.181	
Öffentliche Verkehrsflächen (Stadtanteil)	10.188.403	10.188.403	100%
Gesamtfläche in m²	28.500.116	28.266.584	

2. Gebührenermittlung

Wertbezeichnung	Kosten/Erträge insgesamt	Getrennte Gebührenberechnung einschließlich SVZ			
		Niederschlagswasser	Schmutzwasser o. SVZ	Ermittlung Gebühr SVZ und Schmutzwasser	
		36,1%	63,9%		
Angaben in €				netto:	
Kosten insgesamt	62.075.390	22.409.220	39.666.170		38.429.740
./. sonstige Erträge	1.856.700	670.270	1.186.430	57,7%	42,3%
./. übrige Gebühren (Schlammabfuhr + sonstiges)	150.000	100.000	50.000	Nicht verschmutzungsabhängig	Verschmutzungsabhängig
./. Rücklagen	0	0	0		
Summe Gebührenbedarf	60.068.690	21.638.950	38.429.740		
durch Abwassergebühren zu deckende Beträge	60.068.690	21.638.950	38.429.740	22.173.960	16.255.780
Gebührenmaßstäbe:					
Niederschlagswasser:					
Private Grundstücksflächen (gewichtet)		18.078.181			
Öffentliche Verkehrsflächen (Stadtanteil)		10.188.403			
Summe bebaute/befestigte Grundstücksflächen in m²		28.266.584			
Schmutzwasser:					
Frischwasserbezug					
a. Schmutzwassermaßstab m ³ (für Gebühr G1 - nicht verschmutzungsabhängig)				17.156.742	17.156.742
b. zzgl. hochgerechnete schmutzfrachtbezogene Wassermenge m ³					25.223
somit Gesamtmaßstab (für Gebühr G2) m ³					17.181.966
(nachrichtl.: Gebühr ohne SVZ m ³)			17.156.742		
Gebührensätze somit für 2021		RW-Gebühr	fiktive SW-Gebühr	Gebühr G1	Gebühr G2
ungerundet		0,7655	2,2399	1,2924	0,9461
gerundet		0,77 €/m²	2,24 €/m³	1,29 €/m³	0,95 €/m³
Gebühr für normal verschmutztes Wasser				G1 + G2:	2,24 m³

Gebührenermittlung für die Starkverschmutzer (SVZ) - Mengengerüst 2021

Verschmutzer	Wassermenge m³	Verschmutzungsgrad in BSB ₅ oder CSB Normal = BSB ₅ = 330 CSB = 660		Schmutz- frachtanteil m³	Gebührensatz bei SVZ		Gebührenaufkommen 2021			Gebührensatz bei SVZ -Vorjahr-		Gebührenaufkommen	
		CSB	BSB Verhältnis [mind. Faktor: 1]		G1 1,29 €/ m³	G2 0,95 €/ m³	Normal- gebühr 2,24 €/ a	nachrichtlich ohne SVZ 2,24 €/ a	SVZ-Gebühr 2021 €/ a	G1 1,22 €/ m³	G2 0,88 €/ m³	ohne Veränderung der Gebührensätze €/ a	durch Veränderung der Gebührensätze €/ a
1	2	3	4 5 = 3/4	6 = 3 * 4	7 = G1 + (G2 * 5)	8 = 2 * 2,03	9 = 2 * 2,04	10 = 2 * 7	11 = G1 + (G2 * 5)	12 = 2 * 11	13 = 10 - 12		
Einleiter A	8.961	2.100	792	8.292	4,31	20.073	20.073	38.646	4,02	36.023	2.623		
Einleiter B	28.031	1.600	322	16.932	3,59	62.789	62.789	100.716	3,35	93.997	6.719		
1. Wasserverbrauch													
1.1 Starkverschmutzer m³ Zuschlagswert	36.992			25.223	3,77	82.862	82.862	139.363	3,51	130.021	9.342		
1.2 Normalverschmutzer	17.119.750			17.156.742	2,23	38.348.240	38.348.240	38.177.043	2,10	35.951.475	2.225.568		
Summe	17.156.742			17.181.966		38.431.102	38.431.102	38.316.405		36.081.496	2.234.910		
2. Anteilige SW-Kosten nicht ver- schmutzungabhängig in €	22.173.960				Ansatz: 2021				Ansatz: 2020				
3. Anteilige Gebühr nachrichtlich Kosten SW in € Gebühr ohne SVZ	G1 = 1,29 €/m³ 38.429.740 2,24 €/m³			16.255.780 G2 = 0,95 €/m³	Normalverschmutzergebühr: G1/1,29 + G2/0,95 = 2,24 €/m³				Normalverschm.geb.: G1/1,22 + G2/0,88 = 2,1 €/m³				

**Berechnung der Gebühr
für die Einleitung von Drainage-, Grund- und Spülwasser aus Trinkwasserlei-
tungen in den Regenwasserkanal
für das Jahr 2021
(Ziffer 3.2 Gebührentarif)**

**Umrechnung der Gebühr für Niederschlagswasser vom Maßstab befestigte Flä-
chen (m²) auf den Wassermengenmaßstab (m³)**

1. Berechnung:

Um die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser und Spülwasser aus Trinkwasserleitungen in den Regenwasserkanal (vgl. Gebührentarif Ziffer 3.2) ermitteln zu können, muss hierfür eine Umrechnung des Gebührensatzes „Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Grundflächen“ je m² erfolgen. Im Durchschnitt der letzten 25 Jahre ist in Münster auf jeden Quadratmeter Fläche ein Niederschlag von 0,751 m³/Jahr gefallen.

Daraus ergibt sich folgende Gebührenberechnung je m³

$$\frac{0,77 \text{ €} \times \text{m}^2}{0,751 \text{ m}^3 \times \text{m}^2} = 1,0253 \text{ €/m}^3 \text{ / gerundet: } \mathbf{1,03 \text{ €/m}^3}$$

2. Gebührensanschlag:

Die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen (gem. Gebührensatzung § 2 Abs. 1.2 und 1.3) in den Regenwasserkanal je m³ wird von 0,97 €/m³ um 0,06 € (+ 6,2 %) auf **1,03 €/m³** erhöht.

3. Begründung

Da die vorgenannte Gebühr in Abhängigkeit von der Niederschlagswassergebühr (= erhöht auf 0,77 €/m²) ermittelt wird (vgl. Gebührentarif Ziffer 2.1), steigt auch zwangsläufig die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser und Spülwasser aus Trinkwasserleitungen.

Berechnung der Gebühr für die Abfuhr von Schlämmen aus Kleinkläranlagen und abschlusslosen Gruben für das Jahr 2021
(Ziffer 4 Gebührentarif)

1. Berechnung der Kosten

Kostenart	Menge in m ³	Kosten / Preis in €	Anteil %	Ausfuhr- kosten in €	
1.1 Abfuhrleistungen					
Personalaufwand		32.800	10	3.280	
Transportaufwand		12.200	100	12.200	
Summe Abfuhrleistungen				15.480	
1.2 Verwaltungsaufwand					
				2.000	
Zwischensumme Fixkosten				17.480	
1.3 Aufwand Schlammbehandlung auf der Kläranlage					
Schlamm aus Kleinkläranlagen	1.170	2,24		2.600	
Wasser aus geschlossenen Gruben	1.300	2,24		2.900	
Wassermenge insgesamt	2.470			5.500	
Personalaufwand		32.800	90	29.520	
Zwischensumme variable Kosten				35.020	
Kosten insgesamt				52.500	
				<i>Ist 2019:</i> 51.014	
				<i>Veränderung:</i> +1.486	
					2,9%

2. Gebührenermittlung

Gebührenart	Anzahl / Menge	Gebühr 2020 in €	Gebühr 2021 in €	Veränderung	Kostenanteil in €
2.1 Ermittlung der Grundgebühr					
Anzahl der Grubenabfuhr/KKA	360				
Anteil der Fahrtkosten (Fixkostenanteil)		48,40	48,60	0,20	17.500
				0,4%	
2.2 Arbeitsgebühr -Klärschlamm aus Kleinkläranlagen-					
Prognostizierte Schlammmenge in m ³ (Durchschnitt Vorjahre)	1.170	15,86	16,90	1,04	19.770
<i>Gebühr wird pro halben m³ berechnet</i>		7,93	8,45	0,52	
				6,6%	
2.3 Arbeitsgebühr -Abwasser aus geschlossenen Gruben-					
Geschätzte Abwassermenge in m ³ (Durchschnitt Vorjahre)	1.300	10,96	11,60	0,64	15.080
<i>Gebühr wird pro halben m³ berechnet</i>		5,48	5,80	0,32	
				5,8%	
Summen	2.470				52.350

3. Gebührevorschlag

Infolge des allgemeinen Kostenantriegs ist eine Gebührenanpassung angezeigt. Es wird vorgeschlagen, die Grundgebühr für die Abfuhr von 48,40 € auf 48,60 € zu erhöhen. Des Weiteren sollten die Arbeitspreise je halben m³ erhöht werden auf 8,45 € für den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie auf 5,80 € für Abwassermengen aus abflusslosen Gruben.

**Berechnung der Gebühr
für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch
abbaubaren Schlämmen an der Hauptkläranlage
für das Jahr 2021
(Ziffer 5 Gebührentarif)**

1. Grundlagen

Nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes und des Abfallbeseitigungsgesetzes ist es nicht zulässig, Schlämme und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben u. ä. auf Müllkippen abzufahren. Die Stadt Münster versteht unter den Schlämmen, die der Kläranlage zur Reinigung zugegeben werden, biologisch abbaubare Rückstände aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben, Stärkeabscheidern und ähnliches. Alle anderen Schlämme, z. B. aus Ölabscheidern, bedürfen einer Behandlung in besonders hierfür erstellten Anlagen. Als Berechnungsfaktoren werden einerseits die Kosten der Kläranlagen und andererseits der Frischwasserverbrauch als Maßstab des eingeleiteten Schmutzwassers zugrunde gelegt. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der letzten Betriebsabrechnung „Abwasserbeseitigung“ aus dem Jahr 2019. Für die Berechnung 2021 wird der damalige abgerechnete Stadtanteil für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen von 11,9 % in Abzug gebracht.

Da die Schlämme aus den o. g. Anlagen einen bis zu dreifach höheren Verschmutzungsgrad haben (700 - 1.000 mg BSB 5/l) als häusliches Schmutzwasser (ca. 300 mg BSB 5/l), kann der für die Reinigung von 1 m³ Schmutzwasser benötigte Betrag auch bis zum dreifachen Wert erhöht werden.

2. Berechnung

Ansatz aus der Betriebsabrechnung 2019		
Kosten Kläranlagen 2019		14.033.136 €
abzgl. Stadtanteil für Oberflächenentwässerung	11,9%	-1.669.943 €
anrechnungsfähige Kosten		12.363.193 €
Schmutzwassermenge 2019 (Ist)		16.957.323 m ³
Kostensatz	je m ³	0,7291 €
max. dreifacher Satz	je m ³	2,19 €
Gebühr 2021	je m ³	2,19 €

3. Gebührenvorschlag

Grundlage der neuen Gebührenberechnung ist die Betriebsabrechnung 2019 mit Reinigungskosten von rund 0,73 €/m³ Schmutzwasser. Die Gebührensteigerung von ca. 3,7 % ist insgesamt auf die Kostensteigerungen bei den Betriebs- und Personalkosten der Kläranlagen zu begründen. Daher wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für 2021 auf 2,19 €/m³ festzusetzen.